

2/6 O 687/00

Lt. Protokoll
verkündet am 21.03.2001

S [REDACTED] JAe.
als U. d. G.

Landgericht Frankfurt a.M.

- 6. Zivilkammer -

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

P [REDACTED] GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
W [REDACTED] D. S [REDACTED], P [REDACTED] E [REDACTED] und
W [REDACTED] K [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: RA in R. K [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Denic Domain Verwaltungs- und
Betriebsgesellschaft e.G.,
vertreten durch den Vorstand
Andreas Bäß, Carsten Schiefner und
Ines Balthes,
Wiesenhüttenplatz 26, 60329 Frankfurt am Main,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter: RA M. H [REDACTED], [REDACTED]

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a.M.
durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht K [REDACTED],
Richter am Landgericht Dr. S [REDACTED] und
Richter am Landgericht K [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2001 für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Domain- Namen „vi-
agratip.de“, „viagrabestellung.de“ und „viagra-dhea-
melatonin.de“ zu löschen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
521.000,-- DM vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Löschung verschiedener Domainna-
men.

Die Klägerin ist ein deutsches pharmazeutisches Unterneh-
men. Ihre amerikanische Muttergesellschaft ist Inhaberin
der für Arzneimittel zur Behandlung von Sexualfunktions-
störungen in das deutsche Markenregister eingetragene Mar-
ke „Viagra“. Die Marke wurde am 20.12.1995 angemeldet und
wird für ein Medikament zur Behandlung von erektilen Dys-
funktionen benutzt. Die Marke verfügt nach Marktstudien,
die die Klägerin erstellen ließ, über einen hohen Be-
kanntheitsgrad. Auf die Marktstudien der Marplan For-
schungsgesellschaft in Anlagen K 3 und K 4 zur Klage-
schrift wird wegen der näheren Einzelheiten verwiesen.
Die Klägerin hat für Deutschland eine ausschließliche Li-

zenz an der Marke „Viagra“ und ist von der Markeninhaberin zur Geltendmachung der Markenrechte ermächtigt.

Die Beklagte ist die als Genossenschaft organisierte deutsche Vergabestelle von Domainnamen unter der Top-Level-Domain „de“. Bei ihr sind auch die Domainnamen „viagratip.de“, „viagrabestellung.de“ und „viagra-dheamelatonin.de“ registriert. Unter den Adressen „viagratip.de“ und „viagrabestellung.de“ werden von Dritten gegen Entgelt Internetseiten pornografischen Inhalts zur Ansicht bereitgestellt. Unter der Adresse „viagra-dheamelatonin.de“ bietet das us-amerikanische Unternehmen U.P. [REDACTED].com verschiedene Medikamente zur Online-Bestellung an.

Die Klägerin forderte die Beklagte unter Hinweis auf eine Verletzung ihrer Rechte auf, die drei Domainnamen zu löschen. Die Beklagte lehnte mit der Begründung ab, es handle sich nicht um offensichtliche Rechtsverletzungen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die Domain-Namen „viagratip.de“, „viagrabestellung.de“ und „viagra-dheamelatonin.de“ zu löschen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, ihr sei eine Prüfungspflicht und bei deren Verletzung eine Störerhaftung nur zuzumuten, wenn ein offensichtlicher Rechtsverstoß vorliege. Das heiße im vorliegenden Fall, es müsse sich bei „viagra“ um eine berühmte und nicht bloß bekannte Marke handeln. Auch der Hinweis auf eine Rechtsverletzung genüge im vorliegenden Fall nicht. Denn dann müsse sie Re-

cherchen und rechtliche Würdigungen vornehmen, um die jeweilige Beanstandung bejahen zu können, was mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sei. Das sei ihr als reiner Registrierungsstelle nicht zuzumuten. Gerade im vorliegenden Fall müssten, insbesondere im Hinblick auf „viagra-dhea-melatonin.de“, komplizierte rechtliche Erwägungen angestellt werden, um eine Verletzung der Rechte der Klägerin zu bejahen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht wegen der Benutzung der Internetdomain „viagra-dhea-melatonin.de“ für Arzneimittel ein Unterlassungsanspruch zu, weil die Marke „viagra“ und die Internetdomain unter Berücksichtigung der Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Bezeichnungen, der Kennzeichnungskraft der Marke und der Warennähe verwechslungsfähig im Sinne von § 14 MarkenG sind.

Der Klägerin stehen außerdem wegen der Benutzung der Internetadressen „viagratip.de“ und „viagrabestellung.de“ für Seiten pornografischen Inhalts Unterlassungsansprüche nach § 14 Abs. 2 Ziff. 3 MarkenG unter dem Gesichtspunkt der Markenverunglimpfung zu. Wer nämlich - wie hier die Anbieter der Internetseiten - eine fremde bekannte Marke dadurch verballhornt, dass er sie in eine unpassende und jedenfalls von Teilen des Verkehrs als anstößig oder zumindest als geschmacklos empfundene Beziehung zur Pornografie setzt, und die Möglichkeit besteht, dass wenigstens nicht ganz unerhebliche Teile des Verkehrs die darin von ihnen gesehene Geschmacklosigkeit als eine solche des Markeninhabers selbst auffassen und dadurch der Werbewert der Marke beeinträchtigt wird, handelt unlauter im Sinne

von § 1 UWG (vgl. BGH GRUR 1994, 808 - Markenverunglimpfung I; GRUR 1995, 57 Markenverunglimpfung II)

Die Beklagte ist als Mitstörerin zur Beseitigung des Störungszustandes und damit zur Löschung der angegriffenen Domains verpflichtet.

Die Beklagte ist nämlich zur Sperrung von Internetdomains in Fällen, in denen sie - wie hier - auf die Rechtswidrigkeit der Domainnamen hingewiesen wird, dann verpflichtet, wenn der Domaininhaber erkennbar in grober Weise das Kennzeichen- oder Wettbewerbsrecht verletzt (vgl. OLG Frankfurt am Main WRP 2000, 214 Ambiente.de).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Klägerin hat der Beklagten alle zur Beurteilung der Sachverhalte erforderlichen Umstände unterbreitet. Die Rechtsverstöße sind auf dieser nicht in Zweifel gezogenen Grundlage schlüssig dargetan und damit offensichtlich und grob rechtsverletzend.

Demgegenüber kann die Beklagte nicht mit dem Einwand gehört werden, ihr würden in unzumutbarer Weise komplizierte Rechtsprüfungen auferlegt.

Der Beklagten ist zwar zuzugeben, dass sie mit ihren Erwägungen zur Ausführung des Einwandes in der Tat umfangreiche und rechtlich komplizierte Rechtsfragen aufzeigt. Solche komplizierten Rechtsfragen lassen sich jedoch immer konstruieren, wenn ein Rechtsgebiet hier das des Kennzeichenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs im Zusammenhang mit Internetdomains - (weitgehend) losgelöst von einem konkreten Sachverhalt beleuchtet wird. Wäre demnach eine rein theoretische, von einem konkreten Sachverhalt losgelöste Beurteilung der Frage nach einer offensichtlichen, groben Rechtsverletzung zulässig, bliebe für eine Störerhaftung der Beklagten kein Raum mehr.

Nachdem die Klägerin ihr die vorliegenden Rechtsverletzungen schlüssig unterbreitet hatte, durfte die Beklagte

das Verlangen nach Löschung der Domains daher nicht ohne weiteres mit dem Hinweis auf das Fehlen grober Rechtsverletzungen zurückweisen. Ihr hätten vielmehr konkrete, auf den vorliegenden Fall bezogene Umstände bekannt sein müssen, die diesen Einwand stützen. So hätte sie ohne weiteres den Domaininhaber mit der Bitte um Stellungnahme und dem Hinweis anschreiben können, dass eine Löschung der Domain durch sie in Betracht komme. Erst wenn daraufhin der Domaininhaber tatsächlich ernst zu nehmende Einwendungen gegen die Löschung erhoben hätte, hätte sich die Beklagte darauf berufen können, dass eine offensichtliche, grobe Rechtsverletzung nicht vorliege. Erst dann hätte sie die Klägerin und den Domaininhaber darauf verweisen können, ihren Streit vor den staatlichen Gerichten auszutragen. Da jedoch eine Aufforderung zur Stellungnahme durch die Beklagte und dementsprechend eine Reaktion des Domaininhabers unterblieben ist, muss aufgrund des bekannten, von der Klägerin unterbreiteten Sachverhalts von einer offensichtlichen Rechtsverletzung ausgegangen werden.

Der Umstand, dass erforderliche Anschreiben, insbesondere im Hinblick auf ähnliche Sachverhaltskonstellationen, der Beklagten Kosten verursachen werden, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Es handelt sich dabei um Mindestkosten ihrer Teilnahme am Rechtsverkehr, mit denen die Beklagte rechnen muss.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Das Urteil ist nach § 709 ZPO vorläufig vollstreckbar.

K [REDACTED]

Dr. S [REDACTED]

K [REDACTED]



Frankfurt/Main, 12. April 01

Ausgefertigt

Urundscheinstelle der Geschäftsstelle